

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bredenbek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz<sup>1</sup> wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>2</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>3</sup> auf	4.404.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>3</sup> auf	4.684.700	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	279.900	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>4</sup>	0	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>4</sup>	-279.900	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.195.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.217.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.381.600	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2.00	Stellen <sup>5</sup>

§ 3<sup>6</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	475 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	447 %
c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) <sup>7</sup>	0 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4<sup>8</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5<sup>9</sup>

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

## § 6

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bredenbek, den 30.01.2026



*Thorsten Schwanebeck*  
Thorsten Schwanebeck, Bürgermeister